



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Biogas Peine GmbH, Woltorfer Straße 64, 31224 Peine, Errichtung eines zweiten Gärrest-
lagers und einer neuen Silofläche**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 2 UVPG) wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Stufe 1: die zuständige Behörde prüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Stufe 2: ergibt die Prüfung in Stufe 1, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Für die Biogasanlage gibt es hinsichtlich der Menge der Einsatzstoffe keinen Schwellenwert, ab dem eine UVP vorgesehen ist.

Die Produktionskapazität von 6,595 Millionen Nm³/a Rohgas soll nicht geändert werden.

Die Lagerkapazität von Biogas soll von 8.802 kg auf 13.829 kg erhöht werden.

Die Lagerkapazität für Gärreste soll durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Gärrestlagerbehälters von 8.190 m³ auf 15.824 m³ erhöht werden.

Die neue Silofläche dient zur Lagerung von Substraten für die Biogasanlage.

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann und ob eine UVP erforderlich ist.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Die erweiterte Biogasanlage liegt im Bereich des Bebauungsplans Nr. 29 „Industriegebiet Woltorfer Straße“ der Stadt Peine.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine geschlossene Anlage. Die Gärrestlager sind mit einem Tragluftdach, bestehend aus einer äußeren Wetterschutzfolie und einer innenliegenden Gasspeicherfolie, gasdicht abgedeckt.

Durch den Betrieb des zusätzlichen gasdichten Gärrestlagers mit Emissionsdach werden keine Emissionen an Luftschadstoffen verursacht.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm sind durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Gärrestlagers nicht zu erwarten.

Die beim Betrieb der Biogasanlage entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt (z. B. Altöl, Aktivkohle).

Unbelastetes Niederschlagswasser wird in das vorhandene Regenrückhaltebecken geleitet. Zusätzliches Schmutzwasser fällt nicht an und der genehmigte Stand bleibt aktuell.

Vom Landkreis Peine wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.